

## Tierseuchenkasse: Beiträge und Leistungen

Kanton und Bund haben sich zum Ziel gesetzt mit Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen die Gesundheit der Tiere, aber auch der Menschen zu erhalten. Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die zu entrichtenden Beiträge und mögliche Leistungen der kantonalen Tierseuchenkasse.

Die Beitragszahlung ist für jeden Tierhalter obligatorisch. Jeder Halter von beitragspflichtigen Tieren (siehe unten) ist verpflichtet die Neuaufnahme der Tierhaltung oder Änderungen in den gehaltenen Tierkategorien innert 3 Monaten zu melden.

Tierhalter mit grösseren Tierbeständen müssen jährlich die kombinierte Agrardatenerhebung ausfüllen und ihre Tierbestände so melden. Bei Kleinbetrieben und Hobbytierhaltern werden die genauen Tierzahlen nicht mehr jährlich erhoben. Der Gemeinde-Erhebungsverantwortliche Landwirtschaft führt in diesen Fällen eine Liste mit den gehaltenen Tierkategorien.

### **Beiträge an die Tierseuchenkasse<sup>1</sup>**

Der Tierhalterbeitrag an die Tierseuchenkasse wird anhand des Tierbestandes, umgerechnet in Grossvieheinheiten (GVE) pro Betrieb berechnet. Der Beitrag pro GVE beträgt ab 2010 Fr. 10.–. Kleinstbetriebe, vorwiegend Hobbyhalter von Kleinwiederkäuern und Pferden, deren Gesamtzahl an beitragspflichtigen Tieren nicht mindestens 3 GVE ergibt, bezahlen pauschal einen Beitrag von Fr. 40.– in die Tierseuchenkasse.

Im Übrigen bezahlen sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden Beiträge in die Tierseuchenkasse. Der Kanton steuert ungefähr gleichviel, wie die Tierhalter bei. Die Gemeinden bezahlen einen Beitrag, welcher der Hälfte des Kantonsbeitrages entspricht. Der Kantonsbeitrag wird jährlich neu bemessen, aufgrund der aufgetretenen Ereignisse und den entsprechenden Kosten.

### **Leistungen der Tierseuchenkasse:**

Die Tierseuchenkasse dient zur Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung, der Stichproben-erhebungen im Zusammenhang mit Tierseuchen und der Entsorgung der Tierkörper (eingeschlächterte und verendete Tiere).

Bezogen auf die einzelnen Tierarten werden die folgenden Kosten vergütet (Stand 2009):

#### **Rindvieh:**

- ◆ Bekämpfungskosten beim Auftreten von Tierseuchen
- ◆ Entschädigung der einzelnen Tiere beim Auftreten von der entschädigungspflichtigen Tierseuchen im konkreten Seuchenfall
- ◆ Stichprobenuntersuchungen
- ◆ Übernahme der Entsorgungskosten von verendeten Tieren ab Hof ab 150kg, Transportkosten

#### **Pferde:**

- ◆ Bekämpfungskosten beim Auftreten von Tierseuchen
- ◆ Prophylaktische Massnahmen
- ◆ Übernahme der Entsorgungskosten von verendeten Tieren ab Hof ab 150kg, Transportkosten

#### **Schafe/Ziegen/Lamas/Alpakas/Wild in Gehege:**

- ◆ Bekämpfungskosten beim Auftreten von Tierseuchen
- ◆ Prophylaktische Massnahmen
- ◆ Entschädigung der einzelnen Tiere beim Auftreten von der entschädigungspflichtigen Tierseuchen im konkreten Seuchenfall
- ◆ Stichprobenuntersuchungen

#### **Schweine:**

- ◆ Bekämpfungskosten beim Auftreten von Tierseuchen
- ◆ Entschädigung der einzelnen Tiere beim Auftreten von der entschädigungspflichtigen Tierseuchen im konkreten Seuchenfall
- ◆ Stichprobenuntersuchungen
- ◆ Übernahme der Entsorgungskosten von verendeten Tieren ab Hof ab 150 kg, Transportkosten

<sup>1</sup> Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse (926.712.1)

926.712.1

# Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse

RRB Nr. 2004/2308 vom 16. November 2004 (Stand 1. Januar 2010)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf §§ 45 und 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994<sup>1)</sup>

beschliesst:

## § 1. Tierhalterbeiträge

Die jährlich zu leistenden Tierhalterbeiträge an die Tierseuchenkasse werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für Haustiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung einschliesslich Büffel und Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) sowie in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer 10 Franken je Grossvieheinheit GVE, jedoch mindestens 40 Franken.<sup>2)</sup>
- b) Für Bienen 1 Franken je Volk.

## § 2. Verfahren

<sup>1)</sup> Der Tierbestand in Grossvieheinheiten GVE berechnet sich auf Grund der Faktoren im Anhang zur Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998<sup>3)</sup>.

<sup>2)</sup> Als Grundlage für die Beitragsberechnung werden die Tierbestände der jährlichen Agrardatenerhebung verwendet, deren Standort innerhalb des Kantons liegt. Für die Tierhalter besteht eine Meldepflicht.

<sup>3)</sup> Für Kleinstbetriebe unter 3 Grossvieheinheiten GVE kann auf die Erhebung der effektiven Tierbestände verzichtet werden. Diese haben jedoch die Neuaufnahme der Tierhaltung oder Änderungen in den Tierkategorien den Erhebungsverantwortlichen der Gemeinden innert 3 Monaten zu melden.

## § 3. Inkrafttreten<sup>1)</sup>, Aufhebung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse vom 3. September 1996<sup>2)</sup>. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 27. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen.  
Publiziert im Amtsblatt vom 11. Februar 2005.